

Beschluss der 22. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Potsdam

Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht herstellen

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, für eine Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht im Sinne gleicher Chancen für Frauen trotz bestehender Differenzen in Bezug auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse, familiäre Rollenverteilungen, Erwerbsstrukturen etc. initiativ zu werden. Die faktischen Auswirkungen der Einkommensbesteuerung haben die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Um eine geschlechtergerechten Besteuerung als politisches Querschnittsziel zu verankern, sind folgende Anforderungen an eine geschlechtergerechten Steuerpolitik zu stellen:

- _ Reform der ehelichen Zusammenveranlagung und des Splittingverfahrens zugunsten einer Individualbesteuerung
- _ Anerkennung von Kinderbetreuungskosten als voll absetzbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben
- _ Berücksichtigung der Auswirkungen der Besteuerung auf die unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit
- _ Reform der Vermögensbesteuerung im Hinblick auf die sozioökonomischen Lebensrealitäten von Frauen und Männern
- _ Beachtung der unterschiedlichen Erwerbs- und Einkommensstrukturen von Frauen bei der Ausgestaltung steuerlicher Entlastungen
- _ Berücksichtigung geschlechtsbezogener Erwerbsstrukturen bei der Steuerfreistellung von Beträgen zugunsten betrieblicher Altersversorgung
- _ Geschlechterdifferenzierte Auswertung der Daten der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik
- _ Analyse der tatsächlichen Verteilungs- und Anreizwirkungen der Besteuerung in Bezug auf Geschlecht
- _ Durchführung und Überprüfung einer gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung mit Instrumenten wie z.B. Entwicklung eines Leitfadens für die Identifizierung von geschlechtsbezogenen Auswirkungen verschiedener Steuerarten und Entwicklung gleichstellungsorientierter Vorgaben für Evaluationen im Bereich der Besteuerung

Begründung:

Das Steuerrecht gilt als geschlechtsneutral. Faktisch kann sich die Besteuerung jedoch sehr unterschiedlich für Frauen und Männer auswirken; und dies häufig zum Nachteil von Frauen. Inzwischen ist durch Fakten und Analysen belegt, dass die rechtliche

Ausgestaltung der Besteuerung Geschlechterverhältnisse beeinflusst und umgekehrt von Geschlechterleitbildern geprägt ist.

Von daher ist zunächst eine weitergehende systematische Analyse der faktischen Wirkungen der Besteuerung unter Einbeziehung sozioökonomischer Lebensrealitäten erforderlich. Die Erhebung und Auswertungen geschlechterdifferenzierter Daten und eine darauf aufbauende verbindliche gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung sind erste wichtige Schritte auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Besteuerung.

Die Besteuerung der Ehe durch Zusammenveranlagung und Splittingverfahren zeigt deutlich, dass die Gestaltung der Besteuerung geschlechtlich geprägten Leitvorstellungen folgt und Geschlechterverhältnisse steuert, wenn sie der Gattin die unbezahlte, dem Gatten die bezahlte Arbeit nahe legt.

Die gängige Definition steuerlicher Leistungsfähigkeit vernachlässigt Ressourcen und Aufwendungen, die der Privat- bzw. Reproduktionssphäre zugeschrieben werden, etwa die durch unbezahlte Arbeit entstehende Wertschöpfung oder aber Aufwendungen für Kinderbetreuung.

Ungleich verteilte Ressourcen zwischen den Geschlechtern, z.B. Vermögen, werden bei der Bestimmung steuerlicher Leistungsfähigkeit vernachlässigt.

Die 2001 eingeführte Steuerfreistellung von Beträgen zugunsten betrieblicher Altersversorgung, die den Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge stärken soll, kommt Frauen aufgrund geschlechtsbezogener Erwerbsstrukturen seltener zugute als Männern. Bei der Riesterrente, die als besonders günstig für Geringverdienerinnen gilt, geht weitaus mehr Steuergeld in die Unterstützung gut verdienender Männer, die die Riesterrente nutzen.

Ebenso wenig scheinen Steuervergünstigungen in ihren Wirkungen geschlechtsneutral zu sein. Männer profitieren vermutlich häufiger von Steuervergünstigungen, während Frauen bedingt durch Einkommensverhältnisse und Erwerbsstrukturen seltener Zugang zu steuervergünstigenden Tatbeständen haben, und damit auch finanziell weniger profitieren.

Geschlechtergerechtigkeit muss im Steuerrecht politisch ernst genommen werden und als Querschnittsziel mehr Berücksichtigung finden. Immerhin ist die Förderung der Gleichberechtigung ein verfassungsrechtlich verankertes Staatsziel, das den Staat verpflichtet, aktiv Schritte in die richtige Richtung zu machen. Gerade im Steuerrecht hat die Gesetzgebung einen sehr weiten Gestaltungsspielraum, der es erlaubt, in vielfältiger Weise auf eine Ausgestaltung der Besteuerung hinzuwirken, die den Lebensrealitäten von Frauen und Männern gerecht wird.